TOP Ö 5.14

Anlage 4

Übersicht

Hilden

Die Bürgermeisterin
Hilden, den 08.10.2015
AZ.: IV/60 - Ho

Für eigene Aufzeichnungen Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

WP 14-20 SV 60/016

Beschlussvorlage

2. Nachtragssatzung vom .... zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss	25.11.2015	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Hilden	16.12.2015	Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Stadtentwicklungsausschuss	25.11.2015	einstimmig beschlossen Ja 15 Enthaltung 2
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2015	einstimmig beschlossen
Rat der Stadt Hilden	16.12.2015	

Anlage 1: 2.Nachtragssatzung
Anlage 2: Erläuterungen
Anlage 3: Synopse

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Stadtentwicklungsausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss:
Die in vollem Wortlaut vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005 (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen."

Erläuterungen und Begründungen:

Die Vorschrift über den Beitragsmaßstab in der Hildener Straßenbaubeitragssatzung wurde Mitte der '90 - Jahre so geändert, dass, wenn mehrere Geschoßzahlen für das Grundstück im Bebauungsplan festgesetzt waren, diese rechnerisch zu mitteln und kaufmännisch auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden waren.

In Baugebieten, die gem. § 34 BauGB baurechtlich zu beurteilen sind, ist mit der vorhandenen Geschossigkeit je Grundstück entsprechend zu verfahren.

Hintergrund dieser Änderungen war ein Hinweis des VG Düsseldorf in einem Streitverfahren. Schriftliche Ausführungen des VG hierzu sind nicht verfügbar.

Die Ermittlung der Durchschnittgeschoßzahl führt allerdings häufig zu schwer zu vermittelnden Ergebnissen.

Zum Verständnis mehrere Beispiele:

Grundstück a	I + II	= III	:2 = 1,5 aufzurunden auf II	anzurechnen	II
Grundstück b	I + III	= IV	:2 = 2	anzurechnen	II
Grundstück c	I + IV	= V	:2 = 2,5 aufzurunden auf III	anzurechnen	III
Grundstück d	I + V	= VI	:2 = 3	anzurechnen	III
Grundstück e	I + II + III	= VI	:3 = 2	anzurechnen	II
Grundstück f	I + VIII	= IX	:2 = 4,5 aufzurunden auf V	anzurechnen	V

Als ein Maß der Ausnutzbarkeit der der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke gilt im Beitragsrecht der Geschoßmaßstab, in der Hildener Straßenbaubeitragssatzung ist dies der einzige Maßstab.

Daher erhöht sich der zu berücksichtigende Nutzungsfaktor je Grundstück - durch den satzungsrechtlich die Inanspruchnahme der abzurechnenden Erschließungsanlage durch die Grundstücke berücksichtigt wird - je höher die zulässige/vorhandene Geschoßzahl auf dem zu betrachtenden Grundstück ist.

Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1,00
b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei 4- und 5-geschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei 6- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

In diesen Mechanismus wird durch die bestehende Hildener Regelung eingegriffen, ohne zu be-

gründen, warum die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage durch Grundstücke mit mehreren festgesetzten/vorhandenen Geschoßzahlen geringer sei als bei den Grundstücken mit *nur einer festgesetzten/vorhandenen Geschoßzahl.*

Da diese Regelung in Abrechnungsverfahren den Bürgern nur schwer zu vermitteln ist, soll diese Ermittlung der Durchschnittsgeschoßzahl wieder aus der Hildener Satzung gestrichen werden. Stattdessen soll die Regelungen aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW übernommen werden.
Diese Regelung besagt, dass jeweils die höchstzulässige bzw. höchstvorhandene Geschosszahl auf dem zu betrachtenden Grundstück in die Berechnung einzustellen ist.

Eine beitragsrechtliche Auswirkung (Höhe des Beitrages) ergibt sich nur unter den Beitragspflichtigen. Auf den Anteil der Allgemeinheit hat die vorgeschlagene Änderung keine Auswirkung.

Weiterhin wurde der satzungsgemäß festgelegte Anliegeranteil am Aufwand einer Straßenbaumaßnahme im Rahmen der Vorteilgewährung unter Beachtung der Haushaltskonsolidierung betrachtet.

Bei der Festsetzung dieses Anteils muss der Ortsgesetzgeber die Vorteile der Beitragspflichtigen mit den Vorteilen der Allgemeinheit gerecht abwägen (Rd.Nr. 356Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG NRW - Dietzel/Kallerhoff -), dies unter Berücksichtigung der Abgabengerechtigkeit und den kommunalen Haushaltsgrundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie dem Grundsatz zur Einnahmebeschaffung, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben.
Eine Anhebung der bisherigen Anliegeranteile erscheint vor diesem Hintergrund und der vorteilsgerechten Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Vorteilen der Anliegern und der Allgemeinheit vertretbar.
Daher regt die Verwaltung an, die Anliegeranteile bei allen Straßentypen der Hildener Straßenbaubeitragssatzung je Teileinrichtung um fünf Prozentpunkte anzuheben.
Als Ausnahme wird lediglich für den Bereich der Anliegerstraße ein gleicher Anteilssatz für alle Teileinrichtungen der Anliegerstraßen vorgeschlagen.

Die Verwaltung regt daher an, die in vollem Wortlaut vorliegende Nachtragssatzung (Anlage1) zu beschließen.

gez. B. Alkenings

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)	ja			
Produktnummer / -bezeichnung	120101			
Investitions-Nr./ -bezeichnung:	I106600153 I106600154		nachmalige Herstellung Bahnhofsallee Baustraße	
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	x	freiwillige Leistung	*(hier ankreuzen)*

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2016				0,00
2017	I106600154	379510	Erhaltene An-zahlungen Beiträge	247.750,00
2018	I106600153	379510	Erhaltene An-zahlungen Beiträge	200.000,00
2019				0,00

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2016				0,00
2017	I106600154	379510	Erhaltene Anzahlungen Beiträge	297.300,00
2018	I106600153	379510	Erhaltene An-zahlungen Beiträge	223.000,00
2019				0,00

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	x
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Gesehen Klausgrete		

TOP Ö 5.14

Hilden

Auszug aus der vorläufigen Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		**SV-Nr.:WP 14-20 SV 60/016**
Betreff:	2. Nachtragssatzung vom .... zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005	

25.11.2015 Stadtentwicklungsausschuss **TOP 5.2**

Es lagen keine Wortmeldungen vor

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Stadtentwicklungsausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss:
Die in vollem Wortlaut vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30 06 2005 (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen."

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen mit 2 Enthaltungen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Anlage 1

2. Nachtragssatzung vom ..... zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am..... aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Der § 3 Abs. 3 Satz 1, Nr. 1 bis Nr. 8 erhält folgende Fassung:

§ 3
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Straßenart		Anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten in m	Im übrigen in m	Anteil der Beitragspflichtigen in %
1. Anliegerstraßen				
1.1	Fahrbahn	8,50	6,00	70
1.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	70
1.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	70
1.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
1.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			70
1.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 1.1 - 1.4	20 v.H. der Fläche 1.1 - 1.4	70
2. Haupterschließungsstraßen				
2.1	Fahrbahn	8,50	6,50	50
2.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	50
2.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	70
2.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
2.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			55
2.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 2.1 - 2.4	20 v.H. der Fläche 2.1 - 2.4	65

3. Hauptverkehrsstraßen				
3.1	Fahrbahn	8,50	8,50	30
3.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	30
3.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	70
3.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
3.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			55
3.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 3.1 - 3.4	20 v.H. der Fläche 3.1-3.4	65
4. Hauptgeschäftsstraßen				
4.1	Fahrbahn	7,50	7,50	65
4.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	65
4.3	Parkflächen	je 2,00	je 2,00	70
4.4	Gehweg	je 6,00	je 6,00	70
4.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			65
4.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 4.1 - 4.4	20 v.H. der Fläche 4.1 - 4.4	65
5.	Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	14	14	70
6.	Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung Sowie unselbständiger Grünanlagen	3 20 v.H. der Fläche	3 20 v.H. der Fläche	70 65
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	14	14	70
8.	Wirtschaftswege		3	70

§ 2

1.) § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Sind für ein Grundstück mehrere Geschoßzahlen festgesetzt, so gilt als zulässige Zahl im Sinne des Abs. 2 die höchstzulässige Zahl der festgesetzten Geschosse.

2.) § 4 Abs. 2 Nr. 7c erhält folgende Fassung:

Sind für ein Grundstück mehrere Geschoßzahlen vorhanden, so gilt als zulässige Zahl im Sinne der Nr. 7a und 7b die Höchstzahl der vorhandenen Geschosse.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Erläuterungen zu beitragsrechtlichen Begriffen **Anlage 2**

Der ausbaubeitragsrechtlich relevante Vorteil wird durch die mögliche Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage begründet. Der Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme lässt sich durch die Ausnutzbarkeit der Grundstücke bemessen, durch das Maß der Ausnutzbarkeit und die Art der Ausnutzbarkeit (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht, 9. Auflage, 2012 §§29, Rd.Nr. 11, 18, Rd.Nr. 3,4).

Der Vorteil des beitragspflichtigen Anliegers liegt in der durch die Ausbaumaßnahme bedingten Steigerung des Gebrauchswertes des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes. Dieser Vorteil ist ein Erschließungsvorteil; er wirkt sich auf die zulässige Nutzung des Grundstückes, soweit diese von der Inanspruchnahme der Anlage abhängt. (Rd.Nr. 145 Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG NRW - Dietzel/Kallerhoff -)

Der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit besteht in der maßnahmebedingten besseren Ausnutzbarkeit der Möglichkeiten, die der Durchgangsverkehr durch die Straße eröffnet. Durchgangsverkehr ist jeder Verkehr, der die Straße als Verbindungsweg zwischen anderen Straßen benutzt, der also weder von einem durch die Straße erschlossenem Grundstück ausgeht noch ein solches zum Ziel hat. (Rd.Nr. 150 Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG NRW - Dietzel/Kallerhoff -).

Synopse **Anlage 3**

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(3) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart		Anrechenbare Breite in Kern-,Gewerbe- und Industriegebieten in m	Im übrigen in m	Anteil der Beitragspflichtigen in % alt	**neu**
1. Anliegerstraßen					
1.1	Fahrbahn	8,50	6,00	65	**70**
1.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	65	**70**
1.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	70	**70**
1.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	70	**70**
1.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			65	**70**
1.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 1.1 - 1.4	20 v.H. der Fläche 1.1 - 1.4	60	**70**
2. Haupterschließungsstraßen					
2.1	Fahrbahn	8,50	6,50	45	**50**
2.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	45	**50**
2.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	65	**70**
2.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	65	**70**
2.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			50	**55**
2.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 2.1 - 2.4	20 v.H. der Fläche 2.1 - 2.4	60	**65**
3. Hauptverkehrsstraßen					
3.1	Fahrbahn	8,50	8,50	25	**30**
3.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	25	**30**
3.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	65	**70**
3.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	65	**70**
3.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			50	**55**
3.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 3.1 - 3.4	20 v.H. der Fläche 3.1 - 3.4	60	**65**

4. Hauptgeschäftsstraßen					
4.1	Fahrbahn	7,50	7,50	60	**65**
4.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	60	**65**
4.3	Parkflächen	je 2,00	je 2,00	70	**70**
4.4	Gehweg	je 6,00	je 6,00	70	**70**
4.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			60	**65**
4.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 4.1 - 4.4	20 v.H. der Fläche 4.1 - 4.4	60	**65**
5.	Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	14	14	65	**70**
6.	Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung Sowie unselbständiger Grünanlagen	3 20 v.H. der Fläche	3 20 v.H. der Fläche	70 60	**70** **65**
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	14	14	65	**70**
8.	Wirtschaftswege		3	70	**70**

alt	neu
§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Sind für ein Grundstück mehrere Geschosszahlen festgesetzt, so gilt als Geschosszahl der Durchschnitt der zulässigen Geschosszahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.	§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Sind für ein Grundstück mehrere Geschoßzahlen festgesetzt, so gilt als zulässige Zahl im Sinne des Abs. 2 die höchstzulässige Zahl der festgesetzten Geschosse.
§ 4 Abs. 2 Nr. 7c 7. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen oberirdischen und unterirdischen vorhandenen Geschosse, b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. c) wenn für die in Nr. 7 a) und b) genannten Grundstücke mehrere Geschosszahlen vorhanden oder möglich sind, so gilt als Geschosszahl der Durchschnitt der zulässigen Geschosszahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.	§ 4 Abs. 2 Nr. 7c 7. unverändert a) unverändert b) unverändert c) Sind für ein Grundstück mehrere Geschoßzahlen vorhanden, so gilt als zulässige Zahl im Sinne der Nr. 7a und 7b die Höchstzahl der vorhandenen Geschosse.